

N E I N

DAS NEUE SEXUALSTRAFRECHT

heißt

N E I N

STADT
BAUNATAL



Kassel documenta Stadt



Landkreis Kassel

NEIN

NEIN heißt NEIN – eine Selbstverständlichkeit!?

Sehr häufig reagieren Menschen überrascht, wenn sie realisieren, dass sexuelle Übergriffe, wie Frauen sie immer wieder z. B. bei Großveranstaltungen, aber auch in öffentlichen Verkehrsmitteln oder Diskotheken erleiden, lange Zeit nicht strafbar waren. Beratungsstellen für Opfer sexueller Gewalt hatten schon lange beklagt, dass Übergriffe, die allgemein als Vergewaltigung betrachtet wurden, oft nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Strafbarkeit erfüllten.

heißt

Verpflichtung des Staates zum Schutz vor Übergriffen

Die im Europarat vereinten 38 Nationen beschlossen 2011 ein „Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, die sogenannte „Istanbul-Konvention“. Dort wird von den Unterzeichnerstaaten verlangt, *„nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlungen“* strafrechtlich zu verfolgen. Zugleich wird gefordert, dass die Staaten darauf hinwirken, Vorurteile und Traditionen zu beseitigen, *„die auf der Vorstellung der Unterlegenheit der Frau oder auf Rollenzuweisungen für Frauen und Männer beruhen“*. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde,

NEIN

N E I N

dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen häufig durch ein Überlegenheitsgefühl auf Seiten der Männer und eine Abhängigkeit auf Seiten der Frauen begünstigt wird.

Der in der Istanbul-Konvention verankerte Grundsatz „**Nein heißt Nein**“ wurde in Deutschland aufgrund vielfältiger politischer Widerstände zunächst nicht in das Strafgesetzbuch aufgenommen. Erst die öffentliche Empörung über die sexuellen Übergriffe in Köln und weiteren Großstädten Anfang 2016 veranlasste den Bundestag zum Umdenken, sodass das Strafrecht seit Ende 2016 die Voraussetzungen der Konvention erfüllt.

N E I N

DIE RECHTSLAGE

Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung § 177 StGB

„Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt“ wird wegen eines „sexuellen Übergriffs“ oder einer „sexuellen Nötigung“ mit bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe bestraft. Dies gilt insbesondere, wenn die Person den Übergriff nicht abwehren konnte, weil sie vom Täter überrascht wurde, oder weil sie sich aus Angst oder aus anderen Gründen nicht wehren konnte, und der Täter das erkennen konnte.

Auch wenn eine Person wegen einer Krankheit oder Behinderung oder wegen des Konsums von Alkohol oder anderen Drogen nur eingeschränkt dazu in der Lage ist, einen sexuellen Übergriff abzuwehren, ist ein sexualisierter Übergriff strafbar. Die Person hat zwar nicht „Nein“ gesagt, aber sie hat der sexuellen Handlung auch nicht ausdrücklich zugestimmt.

Der Strafrahmen steigt u.a., wenn der Täter Gewalt oder gar Waffen anwendet, in den Körper eindringt („Vergewaltigung“), mit mehreren gemeinsam handelt, die Gesundheit des Opfers gefährdet oder gar verletzt.

Sexuelle Belästigung § 184 i und § 184 j StGB

„Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt“, oder in einer Gruppe dazu beiträgt, dass eine Person sexuell belästigt werden kann, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Strafraum steigt, wenn Täter gemeinsam handeln.

Die belästigte Person sollte nicht nur eine Strafanzeige erstatten, sondern innerhalb von drei Monaten auch einen Strafantrag stellen. Die Staatsanwaltschaft kann derartige Taten aber auch von Amts wegen verfolgen.

Was tun? Gewalt – Sehen – Helfen



Schauen Sie nicht weg, wenn Sie einen sexuellen Übergriff beobachten!

Sie können laut protestieren, andere aufmerksam machen, ggf. schreien und damit den Täter erschrecken. Der Täter kann dadurch gehindert werden, seinen Übergriff fortzusetzen, das Opfer wird psychisch unterstützt.

Informieren Sie sofort die Polizei über den Notruf 110!

Helfen Sie, ohne sich selbst in Gefahr zu bringen! Wenn Sie mit Gewalt eingreifen, können Sie sich und das Opfer gefährden. Es ist nicht erlaubt, den Täter auf eigene Faust zu bestrafen.

Sprechen Sie weitere Zeuginnen und Zeugen an, damit diese ebenfalls helfen und sich zu einer Zeugenaussage bereit erklären. Geben Sie der Polizei oder dem Opfer die Kontaktdaten.

Dokumentieren Sie nach Möglichkeit den Vorfall mit der Kamera (ihres Smartphones) oder sprechen Sie andere an, dies zu tun. Bedenken Sie aber, die Fotos dürfen nicht ohne Zustimmung der abgebildeten Person an Dritte weitergeleitet oder z.B. im Internet veröffentlicht werden!
Übermitteln Sie die Fotos der Polizei und tragen Sie damit zum Ermittlungserfolg bei.

Stellen Sie sicher, dass das Opfer den Ort sicher verlassen kann und – wenn nötig – medizinisch versorgt wird.

Beobachten Sie genau und notieren Sie möglichst bald, an was Sie sich erinnern.

Was tun?

Als betroffene Person nach einem sexuellen Übergriff

In jedem Fall ist es wichtig, den Vorfall nicht schamvoll zu verschweigen.

Umstehende und die Polizei können sofort zu Hilfe gerufen werden. Die Polizei wird dafür sorgen, dass der Täter sich Ihnen nicht mehr nähern kann, bis Sie in Sicherheit sind.

Lassen Sie körperliche Verletzungen möglichst schnell von einer Ärztin/ einem Arzt versorgen und dokumentieren.

Nach einer Vergewaltigung können Sie sich im Klinikum Kassel medizinisch versorgen lassen.

Auf Wunsch ist eine vertrauliche Spurensicherung auch ohne Anzeige möglich.



Weitere Informationen zur medizinischen Hilfe nach Vergewaltigung in Stadt und Landkreis Kassel finden Sie hier:

www.hilfe-nach-vergewaltigung-region-kassel.de

Um psychische Verletzungen möglichst gering zu halten, kann es für Sie wichtig sein, eine spezialisierte Beratungsstelle zu kontaktieren, in der Region Kassel können Sie sich an die **Kasseler Hilfe, pro familia oder den AKGG** wenden. Zudem gibt es den ehrenamtlich arbeitenden **Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen**. Alle Stellen beraten Sie auch bei Ihrer Entscheidung, ob es sinnvoll ist, eine Strafanzeige (nach § 177 StGB) zu erstatten bzw. einen Strafantrag (nach § 184 i StGB) zu stellen und ob ein Anspruch auf anwaltliche Unterstützung besteht.

Ist Ihnen der Täter bekannt, können Sie beim Familiengericht (Teil des Amtsgerichts) Ihres Wohnortes ein Näherungs- und Kontaktverbot beantragen. Findet der Übergriff in der gemeinsamen Wohnung statt, kann die Polizei den Täter für zunächst 14 Tage der Wohnung verweisen und das Familiengericht kann diese Wegweisung nach dem Gewaltschutzgesetz um mindestens 6 Monate verlängern.



Nähere Informationen zum Gewaltschutzgesetz bei häuslicher und sexueller Gewalt unter:

www.gegen-haeusliche-gewalt-region-kassel.de

Einen Bogen für die ärztliche Befundung nach Körperverletzung finden Sie unter: www.frauennotruf-frankfurt.de/fachwissen/

Hier erhalten Sie Hilfe

Meist sind Frauen und Mädchen betroffen. Jedoch können auch Jungen und Männer Opfer einer Vergewaltigung oder eines sexuellen Übergriffs sein und sich an die genannten Adressen wenden.

Medizinische Versorgung und Hilfe nach Vergewaltigung

- **Klinikum Kassel**, Zentrale Notaufnahme, Haus 2, Mönchebergstraße 41-43

Information und Beratung für Frauen und Mädchen (oder Männer und Jungen) bei jeder Form sexueller Gewalt wie Vergewaltigung (auch in der Ehe), sexuellem Missbrauch, Bedrohung, Nötigung, Belästigung, Exhibitionismus, Stalking usw. erhalten Sie bei:

- **Kasseler Hilfe e.V.** (Opfer- und Zeugenberatung)
Wilhelmshöher Allee 101, 34121 Kassel
Tel. 0561 28 20 70
- **pro familia Kassel**
Breitscheidstraße 7, 34119 Kassel, Tel. 0561 766 19 25-0
www.profamilia.de/Kassel
- **AKGG** (Arbeitskreis Gemeindenahe Gesundheitsversorgung)
Treppenstraße 4, 34117 Kassel
Tel. 0561 81 644-00
- **Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen** (ehrenamtliches Angebot)
Tel. 0561 77 22 44

Hier erhalten Sie Hilfe

- **Polizei Notruf:** 110 (Tag und Nacht)
- **Polizeipräsidium Nordhessen**
Kommissariat für Sexualdelikte in Stadt und Landkreis Kassel (K 12)
Grüner Weg 33, 34117 Kassel
Tel. 0561 910-31 22

Für polizeiliche Soforthilfe:
- **Kriminaldauerdienst für Stadt und Landkreis Kassel**
Tel. 0561 910 33 20
- **Bundesweit: Hilfetelefon: 08000 116 016**
Kostenlose, barrierefreie Beratung in 17 Sprachen rund um die Uhr.
Die Beraterinnen können auch per E-Mail oder im Chat kontaktiert werden unter: www.hilfetelefon.de

NEIN

Selbstschutz ist erlernbar

Viele Frauen schämen sich, wenn sie angegriffen wurden. Sie suchen die Schuld bei sich: Habe ich die Tat durch mein Verhalten oder Aussehen provoziert? Hätte ich diesen Ort meiden sollen? Warum habe ich mich nicht gewehrt? Dahinter steht die Erfahrung, dass bei sexuellen Übergriffen häufig die Opfer beschuldigt werden. Während die Täter mit dem Übergriff den Wunsch nach Macht und Unterwerfung ausleben, entstehen im Opfer Gefühle von Hilflosigkeit und Angst.

Jeder sexuelle Übergriff ist ein Unrecht, für das allein der Täter die Verantwortung trägt. Dennoch ist es wichtig, dass Frauen lernen, ihre Zurückhaltung zu überwinden und sich Gehör zu verschaffen. Eine Frau kann die Fähigkeit erwerben, durch Körpersprache und eine deutliche Ansprache Grenzen zu setzen. Sie kann lernen, sich zu verteidigen, wenn sie angegriffen wird.

In Kassel und in Baunatal werden z. B. für Frauen und Mädchen regelmäßig WENDO-Kurse angeboten.

In Kassel: Tel. 0561 89 88 89 oder frauenhaus-kassel@web.de

In Baunatal: Frauenbüro Baunatal, Tel. 0561 4992-302 oder frauenbuero@stadt-baunatal.de

NEIN

N E I N

heißt

N E I N



Wir danken dem Frauenbüro der Stadt Offenbach am Main für das Nachdruckrecht.

Herausgeberinnen:

Frauenbüro der Stadt Baunatal, Marktplatz 14, 34225 Baunatal

Frauenbüro der Stadt Kassel, Obere Karlsstraße 15, 34117 Kassel

Kreisfrauenbüro Landkreis Kassel, Rainer-Dierichs-Platz 1, 34117 Kassel

Mitwirkende beim Runden Tisch gegen häusliche Gewalt Region Kassel



Fotonachweis: © DDRockstar, DorSteffen – fotolia.com

Stand: Oktober 2018